

AMTSBLATT



für die Stadt Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen Burxdorf, Dobra, Kosilenzien, Kröbeln, Langenrieth, Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa, Zobersdorf

Freitag, den 25. Januar 2019 · Jahrgang 27 · Nummer 1

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Tagesordnung Haupt- und Finanzausschusses am 06.02.2019	Seite 1
Tagesordnung Stadtverordnetenversammlung am 20.02.2019	Seite 1
Einladung der Jagdgenossenschaft Oschätzchen	Seite 2
Einladung der Jagdgenossenschaft Möglenz	Seite 2
Einladung der Jagdgenossenschaft Kosilenzien	Seite 2
Einladung der Jagdgenossenschaft Theisa	Seite 2
Einladung der Jagdgenossenschaft Dobra/Zeischa	Seite 3
Bekanntmachung der Wahlleiterin zu den Wahlen der Stadtverordnetenversammlung Bad Liebenwerda und der Ortsbeiräte aller Ortsteile der Stadt Bad Liebenwerda am 26. Mai 2019	Seite 3

Amtliche Bekanntmachungen

Tagesordnung zur 1. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Sitzungsdatum: Mittwoch, 06.02.2019
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsort: Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1 in 04924 Bad Liebenwerda

TOP Betreff

öffentlicher Teil

- 01 Eröffnung und Begrüßung
- 02 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 07.11.2018 -öffentlicher Teil-
- 03 Weiterführung des „Gesunden Frühstücks“ am Grundschulzentrum
BE: Frau Ziehlke
- 04 Aktualisierung des Rahmenkonzeptes der Jugend- und Sozialarbeit
BE: Frau Ziehlke
- 05 Grundsatzentscheidung zur Schaffung eines Verbindungsweges Festgelände zum Spielplatz Zeischa mit Errichtung eines Bolzplatzes
BE: Frau Ziehlke
- 06 Änderung der Hauptsatzung
BE: Frau Ziehlke
- 07 Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung
BE: Frau Ziehlke
- 08 Übernahme Querungshilfe Kleine Elster
BE: Herr Engelmann
- 09 Antrag der FuL-Fraktion zur Änderung der Entschädigungssatzung
BE: Herr Engelmann
- 10 Angemessenheits- und Abführungssatzung
BE: Frau Ziehlke
- 11 Bekanntgaben der Verwaltung
- 12 Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sowie der Ortsvorsteher

nichtöffentlicher Teil

- 01 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 07.11.2018 -nichtöffentlicher Teil-

- 02 Grundstücksangelegenheit
- 03 Bekanntgaben der Verwaltung
- 04 Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

Tagesordnung zur 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Sitzungsdatum: Mittwoch, 20.02.2019
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsort: Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1 in 04924 Bad Liebenwerda

TOP Betreff

öffentlicher Teil

- 01 Eröffnung und Begrüßung
- 02 Einwohnerfragestunde
- 03 Berichterstattung zur Kurstadtregion Elbe-Elster
BE: Herr Richter
- 04 Bericht der FFW BE: Stadtbrandmeister
- 05 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2018 -öffentlicher Teil-
- 06 Errichtung einer 19. Stele als Abschluss eines Informationspfades im ehemaligen Lager Mühlberg
BE: Herr Richter
- 07 Weiterführung des „Gesunden Frühstücks“ am Grundschulzentrum
BE: Frau Ziehlke
- 08 Grundsatzentscheidung zur Schaffung eines Verbindungsweges FFW-Festgelände zum Spielplatz Zeischa mit Errichtung eines Bolzplatzes
BE: Herr Engelmann
- 09 Aktualisierung des Rahmenkonzeptes der Jugend- und Sozialarbeit
BE: Frau Ziehlke
- 10 Änderung der Hauptsatzung
BE: Frau Ziehlke
- 11 Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung
BE: Frau Ziehlke
- 12 Antrag der FuL-Fraktion zur Änderung der Entschädigungssatzung
BE: Herr Engelmann

- 13 Übernahme Querungshilfe Kleine Elster
BE: Herr Engelmann
- 14 Angemessenheits- und Abführungssatzung
BE: Frau Ziehlke
- 15 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bad Liebenwerda über das Offenhalten von Verkaufseinrichtungen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2019 aus besonderem Anlass
BE: Frau Ziehlke
- 16 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsvorsteher
- 17 Bekanntgaben der Verwaltung
- nichtöffentlicher Teil
- 01 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2018 -nichtöffentlicher Teil-
- 02 Grundstücksangelegenheit
- 03 Bekanntgaben der Verwaltung
- 04 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Einladung der Jagdgenossenschaft Oschätzchen

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Oschätzchen lädt hiermit alle Mitglieder der Genossenschaft und deren Partner oder Bevollmächtigte (mit schriftlichem Nachweis) ganz herzlich zur Genossenschaftsversammlung am **Samstag, dem 30.03.2019 um 19.00 Uhr** in die Gaststätte Platz ein.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung
- 2) Protokollverlesung und Billigung der Beschlüsse der letzten Vollversammlung
- 3) Bericht des Jagdvorstehers zu Höhepunkten im abgelaufenen Pachtjahr
- 4) Kassenbericht 2018 und Vorstellung des Haushaltsplanes 2019 (ggf. Diskussion)
- 5) Beschlussfassung zu Punkt 3 – 4 (Entlastung des Kassenwarts und des Vorstandes)
- 6) Bericht der Jagdpächter zum abgelaufenen Jagdjahr 2018
- 7) Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Jagdpacht in der Zeit vom 01.04.2019 bis 31.03.2021
- 8) Wahl des Rechnungsprüfers für 2019
- 9) Diskussion und Mitgliederanfragen
- 10) Gemütliches Beisammensein der Mitglieder der Jagdgenossenschaft und deren Partner - Jagdvergnügen.

Dr. M. Bulang

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Oschätzchen

Einladung der Jagdgenossenschaft Möglenz

Hiermit möchten wir alle Eigentümer bejagbarer Flächen der Gemarkung Möglenz zur diesjährigen Jahreshauptversammlung mit Wahl eines neuen Vorstandes am **Freitag, den 29.03.2019 um 19:00 Uhr** in die Gaststätte Schirrmeister in Möglenz recht herzlich einladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers und der Kassenprüfer
4. Bericht des Hauptpächters
5. Entlastung des alten Vorstandes
6. Vorschläge für einen neuen Vorstand
7. Wahl des neuen Vorstandes
8. Diskussion
9. Schlusswort

Anschließend gemeinsames Wildessen.

Der Vorstand

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung

zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Kosilenzien
am Freitag, dem 15.02.2019 um 19.00 Uhr
in die Gaststätte „Kramer“ in Kosilenzien, Dorfstr. 54

Auf Grundlage des § 10 Abs. 7, Landesjagdgesetz Brandenburg, sind alle Eigentümer/innen von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Kosilenzien gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Erörterung der aktuellen Vorstandssituation und Entlastung des alten Vorstandes
3. Informationen zum Kassenstand und Entlastung des Kassenführers
4. Wahl des neuen Vorstandes der Jagdgenossenschaft Kosilenzien
 - Vorsteher und dessen Stellvertreter
 - zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
 - einen Schriftführer und dessen Stellvertreter
 - einen Kassenführer und dessen Stellvertreter
 - zwei Rechnungsprüfer
5. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
6. Übernahme der Versammlungsleitung durch den neuen Vorsteher
7. Streckenbericht des Jagdpächters
8. Erläuterung und Beschlussfassung des Haushaltplanes
9. Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung des Reinertrages
10. Beratung und Beschlussfassung Neuverpachtung Jagd
11. Schlusswort

Wahlvorschläge zur Neuwahl des Vorstandes können bis zum Freitag, den 15.02.2019 bis 13:00 Uhr bei Frau Mirbach, Zimmer 18, im Rathaus der Stadt Bad Liebenwerda eingereicht werden.

Thomas Richter

Der Bürgermeister

Notvorstand

Auszug aus §10 Abs. 7 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (Bbg-JagdG) vom 09.10.2003

Solange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes vom hauptamtlichen Bürgermeister, bei amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft. Von der Übernahme der Geschäfte ist die untere Jagdbehörde in Kenntnis zu setzen.

Jagdgenossenschaft Theisa

Einladung zur Mitgliederversammlung 2019

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft lädt alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am **15.03.2019 um 19.00 Uhr** in das Sportlerheim Theisa ein.

Tagesordnung:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht der Pächtergemeinschaft
- Bericht des Kassenwart
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung Kassierer und Vorstand
- Verwendung finanzieller Mittel
- Verlängerung Jagdverpachtung
- Vortrag zum Thema Waldwirtschaft
- Gemeinsames Jagdessen

Trabandt

Jagdvorsteher

Einladung der Jagdgenossenschaft Dobra/Zeischa

Die diesjährige Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Dobra/Zeischa findet am Freitag, dem **22.03.2019 um 19.00 Uhr** im „Reiterstübchen“ in Dobra statt.

Dazu sind alle Eigentümer einer bejagbaren Fläche unserer Gemarkung eingeladen. Der Nachweis der von Ihnen vertretenen jagbaren Fläche ist vorzulegen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Jagdvorsteher Herrn Roland Schüler
 2. Bericht des Jagdvorstehers zum Berichtszeitraum und Entlastung des Vorstandes
 3. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwartes
 4. Bericht der Jagdpächter
 5. Erläuterung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2019/2020
 6. Diskussion/Sonstiges
 7. Schlusswort
- Gemütlicher Teil mit Wildessen

Der Vorstand

Wahlen

der Stadtverordnetenversammlung Bad Liebenwerda und der Ortsbeiräte aller Ortsteile der Stadt Bad Liebenwerda am 26. Mai 2019 Bekanntmachung der Wahlleiterin Vom 25. Januar 2019

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Wahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 (GVBl. II Nr. 52) finden die **Wahlen**

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda und
 - der Ortsbeiräte in den Ortsteilen der Stadt Bad Liebenwerda
- am **Sonntag, dem 26. Mai 2019** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Wahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda

1. **Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**
Es sind insgesamt **18** Stadtverordnete zu wählen.
2. **Wahlkreise**
Das Gebiet der Stadt Bad Liebenwerda besteht aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 28.11.2018 aus einem Wahlkreis.
3. **Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**
- 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr**, bei der **Wahlleiterin für die Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda** **schriftlich** eingereicht werden.
4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**
Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die **Stadt Bad Liebenwerda** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.
5. **Inhalt der Wahlvorschläge**
- 5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
 - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 - d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
 - e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.
- 5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber und darf höchstens insgesamt **27** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
- 5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein.

- Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.
- 5.5 **Wichtige Beschränkungen**
Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
6. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber**
- 6.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
 - Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 7).
 - Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlIV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.
- Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.
- 6.2 **Zur Wählbarkeit**
- 6.2.1 **Wählbarkeit von Deutschen**
Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die
- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
 - sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
 - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- 6.2.2 **Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**
Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die
- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 - sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
 - infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlIV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
- Unionsbürgerinnen** und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlIV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
7. **Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 7.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Elbe-Elster wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 7.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängererversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 7.2 gelten für **mitgliederschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 7.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 7.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 7.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlIV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung,

die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

8. Unterstützungsunterschriften

8.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **19. Deutschen Bundestag** oder im **6. Landtag Brandenburg** gewählt wurden oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Elbe-Elster durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Elbe-Elster durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

8.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **17. August 2018** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Elbe-Elster oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.2 Wichtige Hinweise

8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **10** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.

8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens bis Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr**, bei der **Wahlbehörde** Bad Liebenwerda **Bürgerbüro, Raum 6 links** (Einwohnermeldeamt) Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 8.2.3) **sind der Wahlbehörde Bad Liebenwerda, Bürgerbüro, Raum 6 links (Einwohnermeldeamt) Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda** **spätestens bis Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr**, vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

8.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Bad Liebenwerda, Bürgerbüro, Raum 6 links** (Einwohnermeldeamt) **Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda** aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

8.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

8.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

8.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

8.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

9. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. März 2019, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 21.0 März 2019, 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile der Stadt Bad Liebenwerda

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda gelten für die Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile der Stadt Bad Liebenwerda mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile der Stadt Bad Liebenwerda ist das Gebiet des jeweiligen Ortsteils.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des jeweiligen Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin und einen Bewerber enthalten.
Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **4** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Stadt Bad Liebenwerda wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils bestimmen, sofern die Anzahl der im jeweiligen Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Bad Liebenwerda wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 7.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im jeweiligen Ortsbeirat vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir zur Verfügung gestellt und können bei mir angefordert werden. Die unter der Internetadresse <https://wahlen.brandenburg.de/wahlen/de/kommunalwahlen/aufstellung-von-wahlvorschlaegen-kw/> aufgeführten Vordrucke können ebenfalls verwendet werden.

*Die Wahlleiterin für die Stadt Bad Liebenwerda
Bärbel Ziehlike*

Nächster Erscheinungstermin:
Freitag, der 22. Februar 2019

Nächster Redaktionsschluss:
Freitag, der 8. Februar 2019

- Herausgeber:

Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon: (03535) 489-0
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agn/herzberg